

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 12 (1897)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XII. Jahrgang.

Nr. 7.

1. Juli 1897.

Inhalt: 1. Schweizerisches Schulwesen, IV. Die Maximalschülerzahl für eine Abteilung (Sekundarschule). — 2. Patentierung von Arbeitslehrerinnen. — 3. Kleinere Mitteilungen. — 4. Inserate.

Beilage: Schweizerische Statistik der schwachsinnigen, der körperlich gebrechlichen und der sittlich verwahrlosten Kinder im schulpflichtigen Alter.

Schweizerisches Schulwesen.

IV.

Die Maximalschülerzahl für eine Abteilung.

Sekundarschule.

In Nr. 3 des amtlichen Schulblattes (1. März 1897) haben wir eine Zusammenstellung der in den einzelnen Kantonen der Schweiz gesetzlich vorgesehenen Maximalschülerzahlen per Primar- und Arbeitsschulabteilung gebracht. Heute lassen wir die bezüglichen Angaben für die Sekundarschulstufe folgen, soweit sie uns nach der schweizerischen Unterrichtsstatistik zugänglich sind.

Kanton Zürich. Wenn an einer Sekundarschule die Anzahl der Schüler dauernd über 35 steigt, so soll eine zweite Lehrstelle errichtet und an dieselbe ein Verweser abgeordnet werden.

Kanton Bern. Die Zahl der Lehrer an der unter dem Namen Progymnasien und Kollegien bekannten Sekundarschulen bestimmt der Regierungsrat. Diejenige an den übrigen

Sekundarschulen richtet sich nach dem Bedürfnisse der betreffenden Gegend und nach der Zahl der Schüler in folgendem Verhältnis (Sekundarschulgesetz, § 15):

	1	Lehrer	auf	15	bis	30	Schüler
wenigstens	2	"	"	30	"	60	"
"	3	"	"	60	"	100	"
"	4	"	"	100	u. s. w.		"

Kanton Luzern. Wenn eine Sekundarschule über 50 Schüler zählt, so ist dieselbe zu trennen (§ 26 alinea 2 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879). Nach Vorschrift des § 15 der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 30. September 1891 hat eine allfällige Trennung nach Geschlechtern zu geschehen.

Kanton Schwyz. Eine Sekundarschule darf unter zwei Lehrern nicht über 60 Schüler zählen. Wird in der einen oder andern Schule obige Schülerzahl während drei aufeinander folgender Jahre überschritten, so ist eine Lehrkraft mehr anzustellen.¹⁾

Kanton Glarus. Sollte die Schülerzahl in einer Sekundarschule unter zehn herabsinken (bei den zweilehrerigen unter 20), so kann ihr der Staatsbeitrag reduzirt oder entzogen werden.

Eine Klasse darf dauernd nicht mehr als 35 Schüler zählen. (Beschluss der Landsgemeinde des Kantons Glarus betreffend die Reorganisation des Sekundarschulwesens vom 9. Mai 1889. Abänderungen der Bestimmungen des Schulgesetzes vom 11. Mai 1873 über das höhere Schulwesen, §§ 35—44, Jahrbuch 1889, Beilage I, pag. 142 ff.)

Kanton Baselstadt. Die Schülerzahl einer Klassenabteilung soll 45 bleibend nicht übersteigen. (§ 16 des Schulgesetzes.)

Kanton Schaffhausen. Eine Klasse darf nicht mehr als 35 Schüler zählen. (Schulgesetz vom 24. September 1879, Art. 38, alinea 1.)

Kanton St. Gallen. Wenn an einer zweikursigen Realschule die Anzahl der Schüler dauernd über 35 steigt, so

¹⁾ Schulorganisation vom 26. Oktober 1877/18. Juli 1878, § 11.

soll wenigstens ein Hilfslehrer auf unbestimmte Zeit, und wenn die Zahl der Schüler mehrere Jahre 50 übersteigt, ein zweiter Lehrer angestellt werden. (§ 18, alinea 3 der Schulordnung für die Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen vom 29. Dezember 1865.)

Kanton Tessin. Die Schülerzahl an einer „Scuola maggiore“ darf dauernd 40 nicht übersteigen.

Kanton Neuenburg. Keine Klasse darf mehr als 35 Schüler zählen. Eine Teilung muss statthaben, sobald diese Zahl während drei aufeinander folgender Jahre überschritten wird. (Art. 11. Loi sur l'enseignement secondaire et industriel du 27 juin 1872.)

Kanton Genf. In der Regel soll die Zahl der Schüler einer Klasse nicht andauernd die Zahl von 40 übersteigen. (Lois sur l'instruction publique du 5 juin 1886/22 février 1896, art. 122.)

In den übrigen Kantonen bestehen keine besonderen Bestimmungen.

Die Erziehungsdirektion,

nach Entgegennahme eines Berichtes der bestellten Kommission über das Ergebnis der Schlussprüfung des Instruktionkurses für bereits im Amte stehende Arbeitslehrerinnen vom 19. Juni 1897 hat am 21. Juni 1897

verfügt:

Alle Teilnehmerinnen am sechswöchigen Instruktionkurs für Arbeitslehrerinnen in Zürich erhalten das Wahlfähigkeitszeugnis, nämlich:

Nr.	Name	Heimat	Wohnort	Geburts- jahr
1.	Hufschmid, A., geb. Wüst	Birmensdorf		1855
2.	Iringer, E., g. Guggenbühl	Meilen		1859
3.	Leemann, B., g. Guggenbühl	Meilen	Stadel (Bez. Dielsdorf)	1863
4.	Manz, Marie	Neftenbach	Alten	1852
5.	Nötzli, Henriette		Höngg	1852
6.	Oehninger, Anna	Zürich	Thalweil	1857
7.	Ruegger, S., g. Schneebeli	Wyl	Affoltern a/A.	1864

Nr.	Name	Heimat	Wohnort	Geburts- jahr
8.	Schmid, Frieda		Thalweil	1859
9.	Spinner, E., g. Schneider	Aeugst	Geroldswil	1849
10.	Trüb, Berta	Zollikon	Zürich V	1849
11.	Vetterli, B., g. Stocker		Hirzel	1850
12.	Weber, Marie	Heldswil (Thurgau)		1876
13.	Weiss, Luise		Zürich V	1851
14.	Wismer, S., g. Müller		Uitikon	1858
15.	Zürcher, A., g. Syz	Schönenberg		1850

Zürich, den 21. Juni 1897.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

A. An Primarschulen.

Verweser:

Bezirk	Schule	Verweser	Amtsantritt
Zürich	Zürich (Vorberitungs-klassen)	Joh. Wismer von Kloten	28. Mai 1897

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	G. Furrer	Krankheit	31. Mai — 5. Juni	Elise Herter v. Winterthur*)
"	" III	Alb. Schönenberger	"	1.—12. Juni	Albert Baur von Zürich
"	" III	J. J. Witzig	"	14. Juni — 3. Juli	Heinrich Rüeger von Wyl
"	" III	A. Baumann	"	22. Juni	Frieda Pfenninger von Zürich
"	" IV	J. Hintermeister	"	22. Juni	Marie Beisler von Grüningen
"	" V	Jda Häberli	Urlaub	9.—12. Juni	Frieda Pfenninger von Zürich
"	" V	Heinrich Peter	Krankheit	17. Juni	Mathilde Bryner v. Winterthur

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich V	A. Hager	31. Mai	Anna Hüni von Horgen
Uster	Mönchaltorf	Mina Hess	8. Juni	Marie Beisler von Grüningen
Winterthur	Rutschwil-Dägerlen	Ferd. Weinmann	21. Juni	Frieda Pfenninger von Zürich
Dielsdorf	Weiach	Gottl. Hug	2. Juni	Jakob Huber von Kilchberg

*) An Stelle der unterm 21. Mai abgeordneten aber erkrankten Frl. Markwalder.

B. An Sekundarschulen.

Urlaub:

Bezirk	Schule	Lehrer	Dauer
Zürich	Höngg	Max Schoop	Sommer- bis Herbstferien (15. Juli bis 15. Oktober)

Errichtung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Winterthur	Rickenbach	A. Wolfer	Rekrutendienst	21. Juni	Reinhard Walter v. Löhningen

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Dielsdorf	Schöfflisdorf	Hel. Müller	5. Juni	Adolf Brunner v. Heuberg (St. Gallen)

2. An die Bezirksschulpflegen.

Die Einführung des Italienisch-Unterrichtes an den Sekundarschulen Hirzel und Wülflingen wird genehmigt.

Die Parallelisierung der I. Vorbereitungs-klasse für die Gewerbeschule der Stadt Zürich erhält die Genehmigung.

Der von der Schulpflege Altstetten vorgeschlagene Trennungsmodus (Zweiklassensystem) an der dortigen Elementarschule wird genehmigt.

Ausseramtliche Betätigung von Lehrern:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ausseramtliche Betätigung
Zürich	Zürich V	Sek.-Lehrer R. Hess	3 Stunden Unterricht an einem Privatinstitut
Affoltern	Ebertsweil-Hausen	Alfred Muggli	Postablagehalter

3. An die Behörden der höhern Lehranstalten.

Hochschule. Rücktritt auf 15. Oktober 1897 von Dr. F. Fleiner, ausserordentlicher Professor an der staatswissenschaftlichen Fakultät.

Urlaub für Prof. Dr. Hitzig-Steiner pro Wintersemester 1897/98 und Stellvertretung durch Privatdozent Dr. O. Schulthess für die Abhaltung der stilistischen Übungen am philologisch-pädagogischen Seminar.

Habilitation. Dr. Rudolf Willy von Mels (St. Gallen), Privatdozent an der Universität Bern, erhält die *venia legendi* für Philosophie an der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Universität Zürich.

Diplomprüfungen. Jos. M. Gubser von Quarten (St. Gallen) in Geschichte und Geographie und Julius Leumann von Berg (Thurgau) in klassischer Philologie.

Anatomisches Institut. Als Unterassistentin wird gewählt Fräulein Mathilde von Wagner, stud. med. aus Frankfurt a./M.

Zahnärztliche Schule. Als Assistent des technischen Laboratoriums für das Schuljahr 1897/98 wird ernannt: Arnold Pfister von Tuggen (Schwyz.)

Kantonsschule. Urlaub für Schreiblehrer Korrodi bis zum Zeitpunkt seiner Wiedergenesung und Stellvertretung durch stud. phil. Langemann.

Tierarzneischule. Urlaub für J. Gsell, klinischer Assistent, infolge Einberufung in den Militärdienst.

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

An das Patriotendenkmal in Stäfa wird ein Staatsbeitrag von Fr. 1000 verabreicht. Vier Kunstschüler erhalten pro Sommersemester 1897 Stipendien von total Fr. 1050. Sieben Teilnehmer am Instruktionskurs für gewerbliche Zeichenlehrer am Technikum erhalten kantonale Beiträge von total Fr. 1500 und eine Subvention von gleicher Höhe verabreicht der Bund.

Die Gesellschaft für deutsche Sprache in Zürich erhält an die Kosten der Durchführung ihres Milankurses (2.—30. Juni) einen Staatsbeitrag von Fr. 150.

Die Schulgemeinden Iberg-Seen und Oberweil-Niederweil erhalten für ihre definitiv gewählten Lehrer staatliche Besoldungszulagen von Fr. 100 bzw. Fr. 200.

5. Verschiedenes.

Freiwillige Besoldungszulagen. *a.* Primarlehrer. Wallisellen: Erhöhung von Fr. 200 auf Fr. 300 vom 1. Dezember 1897 an und mit der Verpflichtung, dass die Lehrer vier Jahre an der Schule verbleiben. Niederuster: Erhöhung von Fr. 400 auf Fr. 500. Hof-Bäretswil: Fr. 300. Elsau: dem Lehrer Fr. 300 vom 1. Mai 1897 an; dem Verweser Fr. 100. Gundetswil: Fr. 200. Zell: Erhöhung von Fr. 150 auf Fr. 350. — *b.* Sekundarlehrer. Bassersdorf: Erhöhung von Fr. 200 auf Fr. 400. Neftenbach: Erhöhung von Fr. 300 auf Fr. 500. Andelfingen: Erhöhung von Fr. 400 auf Fr. 600.

Inserate.

Ausschreibung.

Gemäss § 295 des Unterrichtsgesetzes stellt der Erziehungsrat den zürcherischen Volksschullehrern für das Schuljahr 1897/98 folgende Preisaufgabe:

„Das Zeichnen auf der Primarschulstufe mit Angabe des Lehrganges und der methodischen Behandlung.“

Die Preisarbeiten sind in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift einzureichen, welche bloss mit einem Denkspruch versehen sein und weder Namen noch Wohnort des Verfassers bezeichnen soll. Eine verschlossene Beilage, welche mit demselben Denkspruch zu versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten. Die Lösungen sollen bis spätestens Ende April 1898 der Erziehungsdirektion eingereicht werden.

Zürich, den 25. Mai 1897.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Zur Beachtung für die Schulpflegen und Schulhausbaukommissionen.

Diejenigen Gemeinden, welche im Laufe des Jahres 1896 Reparaturen und Umbauten an ihren Schulhäusern vorgenommen oder Neubauten erstellt und die Baurechnungen abgeschlossen haben, werden darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss § 23 der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten jeweilen bis spätestens Ende Juli an die Erziehungsdirektion einzureichen sind und dass denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen ist. Da Gärten und Anlagen nicht subventionsberechtigt sind, so soll aus den Rechnungen, bezw. Baubeschreibungen leicht ersichtlich sein, welche Quote der Totalbausumme für diese Zwecke verausgabt worden ist.

Dem Gesuche sind die von der Gemeindeversammlung ratifizierte Baurechnung und die Belege beizufügen.

Zürich, den 24. Mai 1897.

Die Erziehungsdirektion.

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen und Lehrer.

Schulpflegen und Lehrer machen wir darauf aufmerksam, dass behufs Erzielung grösserer Übereinstimmung und grösserer Vollständigkeit der Entlassungszeugnisse bei Schüleraustritten, sowie der Schulzeugnisse bei der Ausstellung derselben nur Formulare verwendet werden sollten, wie sie beim kantonalen Lehrmittelverlag im Obmannamt bezogen werden können.

Zürich, den 25. Mai 1897.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Botanischer Garten Zürich.

Gemäss dem im November 1893 vom Erziehungsrate erlassenen Reglemente über den Besuch des botanischen Gartens ist es den Lehrern aller Schulstufen gestattet, im Garten und in den Gewächshäusern mit ihren Schülern Demonstrationen abzuhalten; der beabsichtigte Besuch ist aber jeweilen tags zuvor dem Obergärtner oder der Direktion des Gartens anzuzeigen. Die Schulbehörden und die Lehrerschaft werden ersucht, hievon Notiz zu nehmen. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für Schulabteilungen, die von auswärts kommen und den Garten zu besuchen gedenken.

Die Direktion des botanischen Gartens.

Offene Lehrstellen.

An der Primarschule Wülflingen sind auf Beginn des Winterkurses zwei neu kreirte Lehrstellen durch Berufung definitiv zu besetzen. Anmeldungen nebst Zeugnissen sind bis spätestens den 15. Juli an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Pfarrer Felix zu richten, welcher auch gerne weitere Auskunft erteilt.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Behörden, Lehrer und Studirenden der Universität für das Sommersemester 1897 kann für 30 Cts. bezogen werden von der

Kanzlei der Universität.

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Vorlesungen für das Wintersemester 1897/98 kann für 30 Cts. bezogen werden von der

Kanzlei der Universität.

Universität Zürich.

Die Legitimationskarten folgender Studirender:

Stud. theol.	Joh. Jak. Keller, von Birrwinken, Thurgau,
„ med.	Boris Belaieff, von Orsk, Russland,
„ „	Ulysses Fiori, von Brontallo, Tessin,
„ „	Justin Jakschties, von Wladislawow, Polen,
„ „	Fritz Koehler, von Altena, Preussen,
„ „	Fräulein Elisabeth Krassikowa, aus Sibirien,
„ „	Fräulein Danitzza Nicolitsch, von Belgrad,
„ „	Fräulein Wera Salomon, von Karmenetz, Russland,
„ „	August Lichtensteiger, von Neu St. Johann,
„ phil.	Karl Binder, von Triest,
„ „	Moritz Bernhardt, von Berlin,
„ „	Alexander Kasakow, von Tiflis,
„ „	Wilhelm Lauffs, von Bonn,
„ „	Paul Missling, von Hildesheim, Hannover,
„ „	Richard Rosenthal, von Aschaffenburg, und
„ „	Albert Sessa, von Novara, Italien.

welche dem Vernehmen nach entweder von hier abgereist sind, ohne sich gemäss § 40 der Statuten für die Studirenden abzumelden, oder trotz mehrmaliger Zitation vor den Unterzeichneten die Kollegiengelder nicht bezahlt haben, werden hiemit für ungültig erklärt.

Zürich, den 25. Juni 1897.

Der Rektor: Dr. G. Meyer von Knonau.